

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitungssachen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Dr. H.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 252.

Sonnabend, 28. Oktober 1916, abends.

69. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Bezahlung, durch unsere Rediger frei hand über bei Abholung am Schalter des Kaiser-Papierstalls vierzig Pfennige 10 Pf. Mindestens für die Dauer des Ausgabetages (ab bis 10 Uhr vorläufig ausgeschlossen) und im Voraus zu bezahlen; eine Verpflichtung für das Erwerben an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 cm breite Querseiten-Seite (7 Silber) 20 Pf., Ostpreis 15 Pf.; Zeitungsdruck und halbfarbiges Papier entsprechend höher. Nachdrucks- und Umlaufungsgebühr 20 Pf. Sechs Tafeln. Benötigter Rechtzeitigkeit, wenn der Beitrag verfällt, durch Mängel eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort Riesa. Wöchentliche Unterhaltungssäule "Wochenspiegel am Riesa". Im Falle höherer Gewalt — Freigabe aller sonstigen irgendwelcher Erhöhungen des Betriebs der Druckerei, der Steueranlagen oder der Verförderungsanlagen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Rückvergabe oder Abschaffung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Stationärsdruck und Verlag: Wagner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänsel, Riesa; für Kriegsagenten: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Futtermittelversand durch Landwirte.

Wenn wahrscheinlich gewesen ist, daß einzelne Beforger Futtermittel (so Kartoffelrüben), so auch außerhalb des Bezirks verkauft haben, gibt die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu bedenken, daß Kartoffeln nach der Bundesratsverordnung vom 14. Oktober 1916 nicht verkauft werden dürfen und das deshalb dringend geboten ist, alle zur Verfügung stehenden Futtermittel im eigenen Wirtschaftsbereiche zu verwenden. Der Kommunalverband ist im Gegenteil auf Rücksicht auf das Kartoffelversorgungsverbot seinerseits fortgefecht bestrebt, noch Futtermittel in den Bezirk hereinzubefordern.

Großenhain, am 28. Oktober 1916.

190 d F II Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausgabe der Fleischkarten und der Borenbezugskarten.

Montag, den 30. Oktober 1916 vormittags von 8—12 Uhr findet in den bekannten Brotkartenausgabestellen die Ausgabe der Fleischkarten und der Borenbezugskarten auf die Zeit vom 30. Oktober—26. November 1916 und der durch den Kommunalverband neu zur Einführung kommenden Warenbezugskarten gegen Vorlegung der Brotausweiskarten statt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 28. Oktober 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

können, dürfen die hiesigen Kartoffelhändler den Inhabern von Kartoffel-Bezugskarten, die über seine Kartoffelware verfügen, auch in der kommenden Woche auf die Markenabschüttung, die auf 10 bzw. bei Schwerarbeitern auf 20 Pfund lauten, also schenkhaft auf die ganze Bezugskarte, Kartoffeln abgeben.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Oktober 1916.

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schwuler Tage, abends von 7—10 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Auslandsgutsdepots Gothaer. Gebühren für den Band 1 Woche 8 Pf., 2 Wochen 5 Pf., 3 Wochen 8 Pf., 4 Wochen 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. B. Thielemanu.

Ausgabe von Fleisch- und Milchkarten in Gröba.

Die erstmalige Ausgabe von Fleisch- und Milchkarten an die auf Grund der Bekanntmachungen des Kommunalverbandes Großenhain beugungsberechtigten Personen erfolgt Dienstag, den 31. Oktober 1916, vorm. von 8—1 Uhr.

im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3.
Die in den Bekanntmachungen des Kommunalverbandes geforderten Nachweise sind bei Stellung der Anträge vorzulegen.

An Kinder von 7 bis 14 Jahren können Milchkarten zunächst noch nicht ausgegeben werden.

Gröba, den 28. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

Kartoffelversorgung.

Da aus der Stadt Riesa vom Kommunalverband noch nicht genügend Kartoffeln zugewiesen werden konnten, um die Kartoffel-Bezugskarten-Inhaber voll beliefern zu

Königliches und Sachsisches.

Riesa, den 28. Oktober 1916.

* In der Domherrenstadt sind aus einem Geschäft an der äußeren Pappelstraße Straße sechs gelbe Hüner (Wandschriften) im Werte von 40 Mark gekauft worden. Der noch unbekannte Dieb hat die Tore am Totale abgeschlachtet. Einige sachdienliche Wahrschauungen wolle man zur Kenntnis der Polizei bringen.

* Das vom 28. bis 27. Oktober abgehaltene FfW in des Gröbaer Elbbahns erzielte einen unerträglichen Fang. Das Ergebnis mag wahrscheinlich durch den jetzt lebhaften Schiffahrtsverkehr etwas beeinträchtigt worden sein. Die Fische fanden keinen Abnehmer.

* Am 28. Oktober 1916, die in nahezu Geheimhaltung zur Einsichtnahme ausliegt, sind Berichte folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 106, 179, 182, 183; Reserve-Regiment Nr. 108, 104, 245; Landwehr-Regiment Nr. 133; Jäger-Regiment Nr. 9; Pioniere: Bataillone Nr. 12, 22; Kompanien Nr. 115, 183, 192, 245, 279, 404; Reserve-Kompanien Nr. 53, 54; Landwehr-Kompanien Nr. 1 und 8, XIX (XIX 1 und 3); Schwaierzug Nr. 273; Divisions-Brüder-Train Nr. 28; Männer-Brüder-Kompanien Nr. 24, 32, 58, 128, 223, 224, 404. Preußische Verlustlisten Nr. 662, 663, 664. Bayerische Verlustlisten Nr. 309, 310, 311. Württembergische Verlustlisten Nr. 481, 485. Wallfahrt Marien, Verlustliste Nr. 90 und Unermittelbare-Liste Nr. 6. — Zu der militärischen Unmittelbaren-Liste Nr. 6 sind von einer Anzahl Marineangehöriger, deren Leichen in den Gewässern der Nordsee und Ozean angebrochen worden sind und deren Namen bisher nicht festgestellt werden konnten, die bei der Deutschen gefundenen Gegenstände bekanntgegeben. Die Leichen kommen zum größten Teil aus der Seeschlacht vor dem Skagerrak.

* Mit der Ausstellung von Blindenarbeiten, insbesondere von Kreisgründen, die, wie bereits mitgeteilt, unter dem Vorst. St. Gewissens des Herrn Staatsministers Grafen Blumenthal von Götzsch vom 18. November bis 4. Dezember in Dresden im neuen Konzerthaus Leibnizstrasse stattfindet, wird auch ein Roßgut blinder Künstler verbunden sein, dessen Reinertung gleichfalls dem ebenen Zweck zufügt wird.

* Der Landesausschuss der Vereine vom Roten Kreuz richtet an die Allgemeine die dringende Bitte, für unter der Schwere intercalierten Gefangenen, besonders die im Hochgebirge untergebrachten Kumpfensachen, warme Decken, warme Matratzen, warme Haushalte und dergleichen zu spenden. Die Bitte richtet sich vornehmlich an diejenigen begüterten Kreise unseres Volkes, denen ihre Mittel es sonst erlaubten, in Demos, St. Maier und anderen Orten Winterwart zu treiben. Möchten sie doch alle ihren sportlichen Ehrgeiz durch den Wettstreit bestreiten, mit dem sie die Leiden der armen Kämpfer mildern, die ihre Kraft und ihre Gesundheit zum Schutz unserer Heimat und unserer Güter gespart haben. Ebenso soll für die Sizilianerinternierten in der Schweiz, die aus Mitteln der Volkspende mit warmen Unterleibern, neuem Angen und Stiefeln ausgestattet werden, warme Überzüge, welche Mützen und Krawatten dringend erfordern. Die Gaben sind an den Landesausschuss, Dresden-N. Bismarckstraße 17, so bald als irgend möglich einzutragen, der sie sammeln und schnellstens ihrer Bestimmung zuwenden wird.

* Die Versorgung der deutschen Krieger- und Zivilgefangenen in Frankreich mit Kleidungsgegenständen ist für die Angehörigen durch die bestehenden militärischen Verbindungen mehr und mehr erschwert worden. Daher hat das Rote Kreuz die Möglichkeit ergriffen, die Gefangenen durch seine Vermittlung vom neutralen Auslande verschiedentlich möglichste Kleidungsgegenstände in verschiedenen Zusammensetzungen und Preislagen überbringen zu können. Rücksicht erteilen auf Maßnahmen der Landesausschüsse der Vereine vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen in Dresden-N. Bismarckstraße 17, und königliche Auslande- und Ortstellen vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen.

* Seine Majestät der König wurde am 25. Oktober abends und am 26. Oktober vormittags in Gröba

Vorträge über die Kämpfe auf dem östlichen Kriegsschauplatz sowie über militärische Fragen. Nach Bekämpfung der Stadt begab sich Seine Majestät mit der Eisenbahn in den Reichsbahnhof des Generals von Carlowitz, dem Seine Majestät das Kommandoelement 2. Klasse des Militär-Strategischen-Ordnens überreichte. Auch am 26. Oktober bot sich Seine Majestät Gelegenheit, schwere Landwehrtruppen zu sehen, die sie wiederholte in schweren Kämpfen eindrücklich beworfen hatten.

* Vom 1. November 1916 dürfen nur 25 Hundertstel des früheren Verbrauchs an sonstigem vergleichlichem Brantwein für kleinliche Zwecke (Schwesterkram) in den Verkauf gebracht werden. Bis zu 20 Hundertstel sind zu dem bisherigen Preise von 50 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die die Gemeindeverwaltungen ausgeben, zu liefern, während der Rest, bis zu 5 Hundertstel, zu dem gleichen unverändert gebliebenen Preise von 1.50 M. für das Liter verkauft werden darf. Die übrigen in der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 enthaltenen Bestimmungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

* Nunmehr wieder tauchen noch Nachrichten auf, daß Kartoffeln in der Hoffnung auf spätere Verbesserung der Preise aufgehoben werden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat in der Vollziehung des Reichstags am 12. Oktober den Vertretern des deutschen Volkes die Erklärung abgegeben, daß, solange er Präsident des Kriegsernährungsamtes wäre, höchstens unter keinen Umständen ertragreich erhoben würde. Ghe er sich entschließen werde, einmal vorgenommene Preissteigerungen sofortig beaufzusehen, würde er zum unverhohlenen Mittel greifen. Man sollte annehmen, daß diese weiteren abgesetzten Erhöhungen die Hoffnung einzelner Produzenten auf eine noch höhere Erhöhung der Kartoffelpreise endgültig zerklären würden.

* Die Bekanntmachung über die Steigerung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hat in § 9 bestimmt, daß die Selbstversorger neben Auslandsfleisch uns öffentlichen Wirtschaften auch gewerbliche Betriebe, die Schweine ausklammert zur Versorgung ihrer Angehörigen, und Arbeitern müssen, vom Kommunalverband anerkannt werden können. Es sollte durch diese Bestimmung Fabrikunternehmungen, Bergwerksgesellschaften und ähnlichen Betrieben ein Vorsatz gegeben werden, jetzt Schweine zur Rostung aufzuhalten, da ihnen als Selbstversorger nur drei Fünftel des Schlachtwiesteils angerechnet wird und ihnen darüber noch das Blut und die Organe frei zur Verarbeitung stehen, so daß sie in die Lage kommen, ihren Vorräten und Lebensmittel auf die Auslandsfleisch und Schweine aufzutreten, so daß sie zur Erhaltung der Fleischversorgung entscheidend werden, obwohl sie an die für Ernährungswerte auch durchaus brauchbar sind. Ein Preisunterschied nach den einzelnen Sorten kann praktisch nicht durchaus übersehen werden. Die Erzeuger der feineren Speisefleise müssen bei bestellt mit dem allgemeinen Durchschnitt abstimmen. Ihre neuen Preisstufen zu vorsezten und auch Sonderstellen, die im allgemeinen nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind, in zahlreichen Sorten anzubauen. Einzelne Sorten sind besonders auf Rohgeleidene und Feindheit des Fleisches geziichtet, werden mehr nebst dem Fleisch gezaubert werden.

* Nunmehr wieder tauchen noch Nachrichten auf, daß Kartoffeln in der Hoffnung auf spätere Verbesserung der Preise aufgehoben werden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat in der Vollziehung des Reichstags am 12. Oktober den Vertretern des deutschen Volkes die Erklärung abgegeben, daß, solange er Präsident des Kriegsernährungsamtes wäre, höchstens unter keinen Umständen ertragreich erhoben würde. Ghe er sich entschließen werde, einmal vorgenommene Preissteigerungen sofortig beaufzusehen, würde er zum unverhohlenen Mittel greifen.

* Die Bekanntmachung über die Steigerung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hat in § 9 bestimmt, daß die Selbstversorger neben Auslandsfleisch uns öffentlichen Wirtschaften auch gewerbliche Betriebe, die Schweine ausklammert zur Versorgung ihrer Angehörigen, und Arbeitern müssen, vom Kommunalverband anerkannt werden können. Es sollte durch diese Bestimmung Fabrikunternehmungen, Bergwerksgesellschaften und ähnlichen Betrieben ein Vorsatz gegeben werden, jetzt Schweine zur Rostung aufzuhalten, da ihnen als Selbstversorger nur drei Fünftel des Schlachtwiesteils angerechnet wird und ihnen darüber noch das Blut und die Organe frei zur Verarbeitung stehen, so daß sie in die Lage kommen, ihren Vorräten und Lebensmittel auf die Auslandsfleisch und Schweine aufzutreten, so daß sie zur Erhaltung der Fleischversorgung entscheidend werden, obwohl sie an die für Ernährungswerte auch durchaus brauchbar sind. Ein Preisunterschied nach den einzelnen Sorten kann praktisch nicht durchaus übersehen werden. Die Erzeuger der feineren Speisefleise müssen bei bestellt mit dem allgemeinen Durchschnitt abstimmen. Ihre neuen Preisstufen zu vorsezten und auch Sonderstellen, die im allgemeinen nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind, in zahlreichen Sorten anzubauen. Einzelne Sorten sind besonders auf Rohgeleidene und Feindheit des Fleisches geziichtet, werden mehr nebst dem Fleisch gezaubert werden.

* Die Bekanntmachung über die Steigerung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hat in § 9 bestimmt, daß die Selbstversorger neben Auslandsfleisch uns öffentlichen Wirtschaften auch gewerbliche Betriebe, die Schweine ausklammert zur Versorgung ihrer Angehörigen, und Arbeitern müssen, vom Kommunalverband anerkannt werden können. Es sollte durch diese Bestimmung Fabrikunternehmungen, Bergwerksgesellschaften und ähnlichen Betrieben ein Vorsatz gegeben werden, jetzt Schweine zur Rostung aufzuhalten, da ihnen als Selbstversorger nur drei Fünftel des Schlachtwiesteils angerechnet wird und ihnen darüber noch das Blut und die Organe frei zur Verarbeitung stehen, so daß sie in die Lage kommen, ihren Vorräten und Lebensmittel auf die Auslandsfleisch und Schweine aufzutreten, so daß sie zur Erhaltung der Fleischversorgung entscheidend werden, obwohl sie an die für Ernährungswerte auch durchaus brauchbar sind. Ein Preisunterschied nach den einzelnen Sorten kann praktisch nicht durchaus übersehen werden. Die Erzeuger der feineren Speisefleise müssen bei bestellt mit dem allgemeinen Durchschnitt abstimmen. Ihre neuen Preisstufen zu vorsezten und auch Sonderstellen, die im allgemeinen nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind, in zahlreichen Sorten anzubauen. Einzelne Sorten sind besonders auf Rohgeleidene und Feindheit des Fleisches geziichtet, werden mehr nebst dem Fleisch gezaubert werden.

* Die Bekanntmachung über die Steigerung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hat in § 9 bestimmt, daß die Selbstversorger neben Auslandsfleisch uns öffentlichen Wirtschaften auch gewerbliche Betriebe, die Schweine ausklammert zur Versorgung ihrer Angehörigen, und Arbeitern müssen, vom Kommunalverband anerkannt werden können. Es sollte durch diese Bestimmung Fabrikunternehmungen, Bergwerksgesellschaften und ähnlichen Betrieben ein Vorsatz gegeben werden, jetzt Schweine zur Rostung aufzuhalten, da ihnen als Selbstversorger nur drei Fünftel des Schlachtwiesteils angerechnet wird und ihnen darüber noch das Blut und die Organe frei zur Verarbeitung stehen, so daß sie in die Lage kommen, ihren Vorräten und Lebensmittel auf die Auslandsfleisch und Schweine aufzutreten, so daß sie zur Erhaltung der Fleischversorgung entscheidend werden, obwohl sie an die für Ernährungswerte auch durchaus brauchbar sind. Ein Preisunterschied nach den einzelnen Sorten kann praktisch nicht durchaus übersehen werden. Die Erzeuger der feineren Speisefleise müssen bei bestellt mit dem allgemeinen Durchschnitt abstimmen. Ihre neuen Preisstufen zu vorsezten und auch Sonderstellen, die im allgemeinen nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind, in zahlreichen Sorten anzubauen. Einzelne Sorten sind besonders auf Rohgeleidene und Feindheit des Fleisches geziichtet, werden mehr nebst dem Fleisch gezaubert werden.

* Die Bekanntmachung über die Steigerung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hat in § 9 bestimmt, daß die Selbstversorger neben Auslandsfleisch uns öffentlichen Wirtschaften auch gewerbliche Betriebe, die Schweine ausklammert zur Versorgung ihrer Angehörigen, und Arbeitern müssen, vom Kommunalverband anerkannt werden können. Es sollte durch diese Bestimmung Fabrikunternehmungen, Bergwerksgesellschaften und ähnlichen Betrieben ein Vorsatz gegeben werden, jetzt Schweine zur Rostung aufzuhalten, da ihnen als Selbstversorger nur drei Fünftel des Schlachtwiesteils angerechnet wird und ihnen darüber noch das Blut und die Organe frei zur Verarbeitung stehen, so daß sie in die Lage kommen, ihren Vorräten und Lebensmittel auf die Auslandsfleisch und Schweine aufzutreten, so daß sie zur Erhaltung der Fleischversorgung entscheidend werden, obwohl sie an die für Ernährungswerte auch durchaus brauchbar sind. Ein Preisunterschied nach den einzelnen Sorten kann praktisch nicht durchaus übersehen werden. Die Erzeuger der feineren Speisefleise müssen bei bestellt mit dem allgemeinen Durchschnitt abstimmen. Ihre neuen Preisstufen zu vorsezten und auch Sonderstellen, die im allgemeinen nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind, in zahlreichen Sorten anzubauen. Einzelne Sorten sind besonders auf Rohgeleidene und Feindheit des Fleisches geziichtet, werden mehr nebst dem Fleisch gezaubert werden.

* Die Bekanntmachung über die Steigerung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hat in § 9 bestimmt, daß die Selbstversorger neben Auslandsfleisch uns öffentlichen Wirtschaften auch gewerbliche Betriebe, die Schweine ausklammert zur Versorgung ihrer Angehörigen, und Arbeitern müssen, vom Kommunalverband anerkannt werden können. Es sollte durch diese Bestimmung Fabrikunternehmungen, Bergwerksgesellschaften und ähnlichen Betrieben ein Vorsatz gegeben werden, jetzt Schweine zur Rostung aufzuhalten, da ihnen als Selbstversorger nur drei Fünftel des Schlachtwiesteils angerechnet wird und ihnen darüber noch das Blut und die Organe frei zur Verarbeitung stehen, so daß sie in die Lage kommen, ihren Vorräten und Lebensmittel auf die Auslandsfleisch und Schweine aufzutreten, so daß sie zur Erhaltung der Fleischversorgung entscheidend werden, obwohl sie an die für Ernährungswerte auch durchaus brauchbar sind. Ein Preisunterschied nach den einzelnen Sorten kann praktisch nicht durchaus übersehen werden. Die Erzeuger der feineren Speisefleise müssen bei bestellt mit dem allgemeinen Durchschnitt abstimmen. Ihre neuen Preisstufen zu vorsezten und auch Sonderstellen, die im allgemeinen nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind, in zahlreichen Sorten anzubauen. Einzelne Sorten sind besonders auf Rohgeleidene und Feindheit des Fleisches geziichtet, werden mehr nebst dem Fleisch gezaubert werden.

* Die Bekanntmachung über die Steigerung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hat in § 9 bestimmt, daß die Selbstversorger neben Auslandsfleisch uns öffentlichen Wirtschaften auch gewerbliche Betriebe, die Schweine ausklammert zur Versorgung ihrer Angehörigen, und Arbeitern müssen, vom Kommunalverband anerkannt werden können. Es sollte durch diese Bestimmung Fabrikunternehmungen, Bergwerksgesellschaften und ähnlichen Betrieben ein Vorsatz gegeben werden, jetzt Schweine zur Rostung aufzuhalten, da ihnen als Selbstversorger nur drei Fünftel des Schlachtwiesteils angerechnet wird und ihnen darüber noch das Blut und die Organe frei zur Verarbeitung stehen, so daß sie in die Lage kommen, ihren Vorräten und Lebensmittel auf die Auslandsfleisch und Schweine aufzutreten, so daß sie zur Erhaltung der Fleischversorgung entscheidend werden, obwohl sie an die für Ernährungswerte auch durchaus brauchbar sind. Ein Preisunterschied nach den einzelnen Sorten kann praktisch nicht durchaus übersehen werden. Die Erzeuger der feineren Speisefleise müssen bei bestellt mit dem allgemeinen Durchschnitt abstimmen. Ihre neuen Preisstufen zu vorsezten und auch Sonderstellen, die im allgemeinen nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind, in zahlreichen Sorten anzubauen. Einzelne Sorten sind besonders auf Rohgeleidene und Feindheit des Fleisches geziichtet, werden mehr nebst dem Fleisch gezaubert werden.

* Die Bekanntmachung über die Steigerung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hat in § 9 bestimmt, daß die Selbstversorger neben Auslandsfleisch uns öffentlichen Wirtschaften auch gewerbliche Betriebe, die Schweine ausklammert zur Versorgung ihrer Angehörigen, und Arbeitern müssen, vom Kommunalverband anerkannt werden können. Es sollte durch diese Bestimmung Fabrikunternehm